

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.11 vom 31. Januar 2023

Bs Sozialversicherungsgericht, 2023-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_UV.2023.11

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.11 du 31 janvier 2023

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.11 del 31 gennaio 2023

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 29. August 2023

Mitwirkende

Dr. A. Pfeleiderer (Vorsitz), C. Müller, lic. phil. D. Borer

und a.o. Gerichtsschreiberin MLaw I. Mostert Meier

Parteien

A_____

[...]

vertreten durch lic. iur. B_____, Rechtsanwalt, [...]

Beschwerdeführer

C_____ AG

[...]

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

UV.2023.11

Einspracheentscheid vom 31. Januar 2023

Der medizinische Sachverhalt ist rechtsgenügend abgeklärt. Auf die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch die behandelnde Ärztin kann abgestellt werden. Beschwerde abgewiesen.

Die Präsidentin

Die a.o. Gerichtsschreiberin

Dr. A. Pfeleiderer

MLaw I. Mostert Meier

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.